



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 5 / Mai 2016
24. Jahrgang, Folge 278

Themen

- Berechnung des Grundstückswerts
- Neuregelung seit 1.1.2016 bei Betriebsgebäuden
- Berechnung der Sozialversicherungs-
bemessungsgrundlage
- Zinsen wurden gesenkt
- UID-Nummer ist Bestandteil der Rechnung
- Bis 30.6. Vorsteuerrückerstattung beantragen
- Veränderungsprozesse effektiv steuern
- Aufwendungen als Betriebsausgaben
- Dienstnehmer rechtzeitig anmelden

www.klientenservice.at



Inhalt

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 2 | Berechnung des Grundstückswerts | 5 | Bis 30.6. Vorsteuerrückerstattung beantragen |
| 3 | Neuregelung seit 1.1.2016 bei Betriebsgebäuden | | Veränderungsprozesse effektiv steuern |
| | Berechnung der Sozialversicherungsbemessungsgrundlage | 6 | Aufwendungen als Betriebsausgaben |
| 4 | Zinsen wurden gesenkt | 7 | Dienstnehmer rechtzeitig anmelden |
| | UID-Nummer ist Bestandteil der Rechnung | | |

Berechnung des Grundstückswerts

Die Grunderwerbsteuer wird seit 1.1.2016 grundsätzlich vom Wert der Gegenleistung bemessen, mindestens aber vom Grundstückswert, wie z. B. bei Erwerben innerhalb der Familie oder anderen unentgeltlichen Erwerben (Ausnahme z. B. bei Übertragungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken).

Für die Ermittlung des Grundstückswerts gibt es zwei verschiedene Methoden. Er kann entweder nach dem

- Pauschalwertmodell berechnet werden oder
- aus einem Immobilienpreisspiegel abgeleitet werden.

Anstelle dieser beiden Methoden ist auch der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts möglich.

■ Pauschalwertmodell

Damit die Ermittlung nach dem Pauschalwertmodell vereinfacht wird, hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Berechnungsprogramm auf <https://service.bmf.gv.at/service/allg/gwb/> zur Verfügung gestellt.

Das BMF weist darauf hin, dass das Ergebnis des Rechners

den Unterlagen zur Berechnung der Grunderwerbsteuer beigelegt werden soll. Die Unterschrift bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Daten.

Der Grundstückswert-Rechner vom BMF muss nicht verwendet werden. Der Grundstückswert kann auch selbst berechnet werden. Für die Berechnung gilt grundsätzlich folgende Formel:

Grundwert: (anteilige) Grundfläche x Bodenwert/m² x 3 x Hochrechnungsfaktor

+

Gebäudewert: Nutzfläche bzw. (anteilige) Bruttogrundrissfläche x Baukostenfaktor (vermindert um die Bauweise-/Nutzungsminderung sowie Altersminderung)

■ Immobilienpreisspiegel

Im heurigen Jahr kann der Wert noch aus dem Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer abgeleitet werden, allerdings nur, wenn im Spiegel eine vergleichbare Immobilie bewertet wird. Ab 2017 muss der Immobilienpreisspiegel der Statistik Österreich verwendet werden. Hier ist jeweils noch ein Abschlag von 28,75 % zu rechnen.



Neuregelung seit 1.1.2016 bei Betriebsgebäuden

■ Neuregelung ab 2016

Betrieblich genutzte Gebäude

Im Zuge der Steuerreform wurde die Absetzung für Abnutzung (AfA) für betrieblich genutzte Betriebsgebäude einheitlich mit 2,5 % festgesetzt. Bisher waren auch 2 %, 2,5 % oder 3 % möglich.

Gebäude für Wohnzwecke

Für Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken vermietet werden, gilt nun ein Abschreibungssatz von 1,5 % (bisher in der Regel 2 %).

Hinweis: In beiden Fällen kann eine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden. Wenn bereits in der Vergangenheit eine andere Nutzungsdauer nachgewiesen wurde, kommt es durch die Neuregelungen im Zuge der Steuerreform zu keiner weiteren Änderung.

■ Unterscheidung zwischen betrieblicher Nutzung und Überlassung für Wohnzwecke

Zu diesem Thema hat das BMF eine Information in Begutachtung geschickt. Diese Information gibt die Rechtsansicht des BMF wieder. Änderungen in diesem Bereich sind noch möglich. Eine Überlassung für Wohnzwecke liegt nach Ansicht des BMF jedenfalls dann vor, wenn die Überlassung

von Wohnraum über einen Zeitraum von zumindest drei Monaten erfolgt.

Wenn betriebszugehörige Arbeitnehmer in einem (Neben-) Gebäude wohnen, liegt allerdings immer eine Überlassung zu Wohnzwecken vor, unabhängig davon wie lange der einzelne Arbeitnehmer das Gebäude für Wohnzwecke nutzt. In diesem Fall beträgt der Abschreibungssatz daher immer 1,5 %.

Wird das Gebäude zur gewerblichen Beherbergung genutzt, wie z. B. bei Hotels, Gaststätten, liegt in der Regel keine Überlassung für Wohnzwecke vor, außer das Gebäude bzw. der Gebäudeteil wird tatsächlich länger an eine betriebsfremde Person überlassen (mindestens drei Monate).

Keller, Lagerräume, Parkplätze

Gebäudeteile, wie z. B. Keller oder Lagerräume, zählen zur Wohnraumvermietung, wenn

- sich der Raum im selben Gebäude befindet und
- alle Flächen vom selben Vermieter im Rahmen bzw. ergänzend zur Wohnraumüberlassung gemietet werden.

Garagen bzw. Parkplätze, die mit der Wohnung mitvermietet werden, zählen nicht zur Wohnungsvermietung. In diesem Fall ist der AfA-Satz von 2,5 % anzuwenden.

Berechnung der Sozialversicherungs- bemessungsgrundlage

Im Zuge der Steuerreform wurden die Bestimmungen darüber, welche Bezüge im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zum Entgelt zählen, an das Einkommensteuergesetz angepasst.

Seit Jahresbeginn sind z. B. nicht mehr beitragsfrei:

- Fehlgeldentschädigungen von Dienstnehmern, die im Kassen- oder Zählendienst tätig sind,
- Werkzeuggelder,
- Prämien für Dienstleistungen.

■ Mitarbeiterrabatte

Eine allgemeine Regelung gibt es nun für Mitarbeiterrabatte, daher sind z. B. der Hastrunk im Brauereigewerbe, die Freimilch, die unentgeltliche Beförderung der eigenen Dienstnehmer und deren Angehörigen von Beförderungsunternehmen nicht mehr beitragsfrei.

Mitarbeiterrabatte sind nur dann beitragsfrei, wenn

- sie allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmern gewährt werden,
- die kostenlos bzw. verbilligt bezogenen Waren oder Dienstleistungen nicht verkauft werden können und nur in einer Menge gewährt werden, die einen Verkauf ausschließen,
- der Rabatt im Einzelfall nicht höher als 20 % ist bzw. wenn der Rabatt 20 % übersteigt, darf der Gesamtbeitrag pro Kalenderjahr € 1.000,00 nicht übersteigen.

■ Freiwillige soziale Zuwendungen

Freiwillige soziale Zuwendungen sind nur beitragsfrei, wenn sie direkt im ASVG angeführt werden, wie z. B.

- Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (beispielsweise Hochwasser-, Erdbeben- und Lawinenschäden)
- Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 1.000,00 pro Kind und Kalenderjahr (unter bestimmten Bedingungen).

Zinsen wurden gesenkt

Die Europäische Zentralbank hat den Leitzins gesenkt. Der Basiszinssatz beträgt in Österreich somit nun -0,62 % (statt bisher -0,12 %). Die Senkung wirkt ab 16.3.2016. Dadurch sind nun auch die Anspruchs-, Aussetzungs-, Berufungs- und Stundungszinsen niedriger.

■ Entwicklung der Zinsen

	seit 16.3.2016	bisheriger Zinssatz
Stundungszinsen	3,88 %	4,38 %
Anspruchszinsen	1,38 %	1,88 %
Aussetzungszinsen	1,38 %	1,88 %
Beschwerdezinsen	1,38 %	1,88 %

■ Was sind Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- und Berufungszinsen?

Stundungszinsen

Beim Finanzamt kann ein Ansuchen für einen Zahlungsaufschub gestellt werden. Wenn für fällige Steuern Zahlungserleichterungen gewährt werden, verrechnet das Finanzamt dafür Stundungszinsen.

Anspruchszinsen

Ergibt sich auf Basis des Einkommensteuer- oder Kör-

perschaftsteuerbescheids eine Steuernachforderung, sind für diese Nachforderung Anspruchszinsen zu zahlen. Der Zinsenlauf beginnt mit dem 1.10. Es ist unerheblich, aus welchem Grund die Zahlung zu spät erfolgt.

Diese Zinsen werden auch bereits dann fällig, wenn z. B. die Einkommensteuer nach dem 1.10. gezahlt wird, auch wenn der Steuerbescheid erst nach dem 1.10. zugestellt wird.

Bei einer Steuergutschrift schreibt das Finanzamt Zinsen für die Zeit ab dem 1.10. des Folgejahres gut.

Aussetzungszinsen

Wird gegen einen Steuerbescheid Beschwerde erhoben und ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe gestellt (d. h. die Abgabenschuld im Vorhinein nicht entrichtet), sind Aussetzungszinsen zu zahlen, wenn die Beschwerde abgewiesen wird. Wird der Beschwerde stattgegeben, sind keine Zinsen zu zahlen.

Beschwerdezinsen

Ein Anspruch auf Beschwerdezinsen kann entstehen, wenn ein Steuerbescheid angefochten wird und die bereits entrichtete Abgabenschuld dadurch nachträglich herabgesetzt wird.

UID-Nummer ist Bestandteil der Rechnung

Der Empfänger einer Lieferung bzw. Leistung ist nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Rechnung den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

Um diesen Formvorschriften zu genügen, muss die Rechnung alle Rechnungsmerkmale enthalten, die das Umsatzsteuergesetz vorschreibt.

■ Inländische Lieferungen

Zu den Rechnungsmerkmalen gehört ebenfalls die UID-Nummer des liefernden bzw. leistenden Unternehmers. Übersteigt der Rechnungsbetrag € 10.000,00 brutto, so muss auch die UID-Nummer des empfangenden Unternehmers angegeben werden. Daher ist bei einem Rechnungsbetrag in dieser Höhe der Leistungsempfänger nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn auf der Rechnung auch seine eigene UID-Nummer angegeben ist.

Hinweis: Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bestimmten anderen Lieferungen bzw. Leistungen muss die UID-Nummer des Empfängers immer angegeben werden.

■ Korrektur einer Rechnung

Eine Korrektur der Rechnung darf nur der Rechnungsaus-

steller vornehmen. Die UID-Nummer muss im Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzugs vorliegen. Wenn sie erst später hinzugefügt wird, steht der Vorsteuerabzug grundsätzlich auch erst zu diesem (späteren) Zeitpunkt zu, weil das Recht auf einen Vorsteuerabzug nur dann besteht, wenn alle Rechnungsmerkmale vorhanden sind.

Dies gilt allerdings nicht, wenn im Zuge einer Prüfung durch die Finanzbehörde ein Mangel festgestellt wird. In diesem Fall muss dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Behebung gewährt werden. Wenn die UID-Nummer rechtzeitig ergänzt wird, ist die Rechnung in dem Fall rückwirkend anzuerkennen.

■ Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Manche Unternehmer erhalten in der Regel keine UID-Nummer, z. B. pauschalisierte Land- und Forstwirte, die nur Umsätze bewirken, für die die Steuer mit 10 bzw. 13 % (bis 31.12.2015: 12 %) der Bemessungsgrundlage festgesetzt wird. Sie können daher in der Rechnung auch keine UID-Nummer angeben.

Diese Rechnung berechtigt zum Vorsteuerabzug, wenn dies auf der Rechnung vermerkt wird, wie z. B. durch den Vermerk: „Durchschnittsteuersatz 13 %“.

Bis 30.6. Vorsteuerrückerstattung beantragen

Österreichische Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen.

■ Erstattung aus Drittländern

Die Frist für die Rückerstattung der im Jahr 2015 in Drittländern angefallenen Vorsteuern läuft am 30.6.2016 aus. Zu den Drittländern zählen alle Länder, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Für eine Vorsteuerrückerstattung aus einem Drittland muss der Antrag in Papierform gestellt werden. Mit dem Antrag müssen die Originalbelege und eine vom Finanzamt ausgestellte Unternehmerbestätigung mitgeschickt werden.

Hinweis: Behalten Sie eine Kopie der Rechnungen.

Gleiches gilt auch für ausländische Unternehmer, die keinen Sitz in einem EU-Land haben. Auch sie können bis spätestens 30.6.2016 die Rückerstattung der im Jahr 2015 in Österreich angefallenen Vorsteuern beantragen.

■ Erstattung aus EU-Mitgliedstaaten

Für Vorsteuervergütungen aus Mitgliedsländern der EU ist noch länger Zeit. Diese Anträge müssen bis zum 30.9.2016 elektronisch gestellt werden.

Der Erstattungsantrag ist in Österreich elektronisch über FinanzOnline zu erledigen.

Für jede Rechnung sind im elektronischen Antrag einige Angaben zu machen: z. B. bestimmte Angaben über den Leistenden zur Rechnung und über den erworbenen Gegenstand.

Veränderungsprozesse effektiv steuern

Veränderungsmanagement wird auch Change Management genannt. Es bezeichnet alle Aufgaben, Maßnahmen und Tätigkeiten mit dem Ziel, z. B. neue Strategien, Strukturen oder Prozesse im Unternehmen einzuführen.

Veränderungen werden oft nicht sofort positiv gesehen, daher ist es wichtig, den Prozess effektiv zu steuern. Die Neuerungen müssen für die Mitarbeiter einen Sinn ergeben und eine Verbesserung versprechen. Es ist daher sehr wichtig, von Anfang an großen Wert auf die Information der Mitarbeiter zu legen. Die Notwendigkeit der Veränderung muss jedem klar sein. Am Veränderungsprozess müssen alle betroffenen Abteilungen beteiligt sein und zusammenarbeiten.

Es müssen klare Ziele definiert werden, wie die Situation

nach der Veränderung sein soll. Die Schwierigkeit liegt hier darin, dass niemand genau wissen kann, wo man am Ende tatsächlich landen wird und welche Risiken auf einen zukommen werden. Daher ist es wichtig, Zwischenziele festzulegen. Um diese zu erreichen, müssen konkrete Projekte festgelegt werden.

Ein wesentlicher Teil der Planung ist auch die Festlegung der Kosten, die auf das Unternehmen durch den Veränderungsprozess zukommen werden. Sie müssen realistisch geplant werden.

Ein konkreter Projektleiter, der auch durch den gesamten Prozess führt, sollte die Maßnahmen überwachen und die Verantwortung tragen bzw. die Kommunikation übernehmen.



Aufwendungen als Betriebsausgaben

Welche Aufwendungen können als Betriebsausgaben abgezogen werden? Wir haben hier beispielhaft einige Aufwendungen aufgezählt.

■ Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung zählen grundsätzlich zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen. Sofern ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer jedoch den Mittelpunkt einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet, können die mit dem Arbeitszimmer und seiner Einrichtung in Zusammenhang stehenden Ausgaben unter bestimmten Umständen abzugsfähig sein.

■ Ausbildungskosten

Es ist zwischen Ausbildungskosten (Aufwendungen zum Erlernen eines Berufes), Fortbildungskosten (Weiterbildung im erlernten Beruf) und Umschulungsmaßnahmen (Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit) zu unterscheiden. Die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder damit verwandten Tätigkeit (z. B. Friseurin und Kosmetikerin, Dachdecker und Spengler) vorliegt.

Fortbildungskosten sind unbeschränkt abzugsfähig.

Umschulungsmaßnahmen sind dann abzugsfähig, wenn sie:

- derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und
- auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Die Abzugsfähigkeit ist insbesondere für Aufwendungen in Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS) oder von Arbeitsstiftungen gefördert werden, gegeben.

■ Berufskleidung

Nur typische Berufs- bzw. Arbeitsschutzkleidung kann als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wie z. B. Schutzhelme, Asbestanzug, Fleischerschürze, Kochmütze. Unabhängig davon kann jedoch für jegliche Berufskleidung ein Betriebsausgabenabzug vorgenommen werden, wenn es sich um die Anschaffung von Kleidung für Dienstnehmer handelt. Allerdings wird bei diesen dann der geldwerte Vorteil aus dieser Dienstkleidung als Sachbezug besteuert.

■ Fachliteratur

Berufsbezogene Fachliteratur kann als Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn sie hinreichend spezifisch auf die betrieblichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen eingeht.

■ Kammerbeiträge

Pflichtbeiträge an Körperschaften und Verbände, denen der Steuerpflichtige als selbständig Erwerbstätiger angehören muss, sind in Höhe der vorgeschriebenen Beträge abzugsfähig.

■ Notarkosten

Die Kosten für einen Notar sind abzugsfähige Betriebsausgaben, außer die Ausgaben stehen in Zusammenhang mit der Anschaffung eines zu aktivierenden Wirtschaftsgutes.

■ Provisionen

Betrieblich veranlasste Provisionszahlungen stellen Betriebsausgaben dar. Voraussetzung dafür ist, dass der Empfänger der Provisionszahlung benannt wird. Zu beachten ist darüber hinaus die erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen in Zusammenhang mit Auslandssachverhalten.

■ Prozesskosten

Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Prozessgegenstand und dem Betrieb, so können die Kosten eines Zivilprozesses als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die Abzugsfähigkeit ist grundsätzlich unabhängig von der Art der Beendigung des Prozesses.

■ Rechtsberatungskosten

Kosten eines Rechtsanwalts sind Betriebsausgaben, soweit ein Zusammenhang mit dem Betriebsgeschehen nachgewiesen wird (z. B. Beratung im Bereich Arbeits-, Versicherungs-, Vertragsrecht, Einbringung betrieblicher Forderungen). Kosten für die Vertragserrichtung und Beratung, die der Anschaffung von Wirtschaftsgütern dienen, sind auf das Wirtschaftsgut zu aktivieren und entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben.

■ Schadenersatz

Schadenersatzleistungen, die auf ein Fehlverhalten des Betriebsinhabers zurückzuführen sind, sind dann abzugsfähig, wenn das Fehlverhalten und die sich daraus ergebenden Folgen der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind. Davon kann dann ausgegangen werden, wenn der Betriebsinhaber in Ausübung seiner betrieblichen Tätigkeit aus Versehen oder einem sonstigen ungewollten Verhalten einen Schaden verursacht.

■ Wunschkennzeichen

Die Kosten für Wunschkennzeichen können dann als Betriebsausgaben abzugsfähig sein, wenn der Werbezweck der Wunschkennzeichen eindeutig im Vordergrund steht. Dies ist z. B. dann anzunehmen, wenn der gesamte Fuhrpark des Betriebs mit auch für einen Dritten verständlichem Wunschkennzeichen versehen wird.

Dienstnehmer rechtzeitig anmelden

Dienstnehmer müssen noch vor Arbeitsantritt – auch bei nur fallweiser Beschäftigung – beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) angemeldet werden. Die Anmeldung kann in einem einzigen Schritt über das elektronische Datensammelsystem Elda erfolgen. Stattdessen kann die Anmeldeverpflichtung auch in zwei Schritten erfüllt werden:

■ Mindestangaben-(Aviso-)Meldung (1. Schritt)

Vor Arbeitsantritt müssen die Mindestangaben gemeldet werden. Diese sind Dienstgeberkontonummer, Name, Versicherungsnummer und Geburtsdatum der beschäftigten Person sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Mindestangaben-Meldung vor Arbeitsantritt kann per ELDA online erfasst werden, telefonisch oder per Telefax erfolgen. Wenn kein Faxgerät verfügbar ist (und nur dann), ist die Aviso-Meldung telefonisch zu erledigen und gut zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, mit wem gesprochen wurde).

■ Vollständige Anmeldung (2. Schritt)

Innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Tätigkeitsaufnahme sind die noch fehlenden Angaben zu melden.

Verstoß gegen die Meldebestimmung

Geprüft werden diese Anmeldungen durch die Finanzpolizei oder die Sozialversicherung. Liegt keine korrekte Anmeldung vor, kommt es zu einer Anzeige.

Die Geldstrafen reichen von € 730,00 bis zu € 2.180,00 pro Vergehen. Im Wiederholungsfall muss mit bis zu € 5.000,00 pro Vergehen gerechnet werden. Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen.

Wird zum ersten Mal eine Anzeige erstellt, kann die Geldstrafe auf € 365,00 herabgesetzt werden. Jedoch ist dies nur bei geringfügigen Abweichungen und unbedeutenden Folgen möglich.



© dundersztyc - Fotolia.com



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Zuverdienstgrenzen in den Sommerferien
- Ferialpraktikanten beim Sozialversicherungsträger anmelden



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Atikon EDV und Marketing GmbH

Kontakt

Tel.: 0732/611 266-0, Fax 0732/611 266-20

E-Mail: office@klientenservice.at / info@atikon.com

Internet: www.klientenservice.at / www.atikon.com

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhaltern und Buchhaltern bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Die eigenständige Vervielfältigung der Druckwerke ist untersagt.

Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.